

Das Messfeld des TraffiStar S350 erfüllt alle Anforderungen¹

Die PTB-Anforderungen 18.11 bzw. 12.01 enthalten unter Punkt 8.4 folgende Passage für Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte:

Die Länge des Messfeldes muss in Fahrrichtung mindestens 10 m betragen. Die Verdeckung eines erfassten Fahrzeugs durch ein anderes bei einem Teil des Messfeldes ist zulässig.

Die Messfeldlänge beträgt beim TraffiStar S350 immer genau 10 m. Damit ist die zitierte Anforderung erfüllt. Auch die Anforderung des zweiten Satzes ist erfüllt, die aussagt, dass das Messfeld nicht ununterbrochen mit Messpunkten abgedeckt sein muss. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein anderes Fahrzeug einen Teil des gemessenen Fahrzeugs verdeckt.

Das Messgerät wählt die Daten für die Bestimmung der Geschwindigkeit aus dem Messfeld aus, wobei gemäß den Anforderungen Lücken erlaubt sind, auch an den Rändern des Messfeldes. Dass der entsprechende Algorithmus Messrichtigkeit und Zuordnungssicherheit sicherstellt, wurde in umfangreichen Bauartprüfungen durch die PTB überprüft. Die messtechnischen und formalen Vorgaben des Eichrechts wurden somit erfüllt, und die PTB konnte die Bauartzulassung 18.11/13.01 bzw. die Baumusterprüfbescheinigung DE-15-11-PTB-0030 ausstellen.

Solche Zertifikate enthalten immer ein Kapitel „Bauartbeschreibung“, in dem eine übersichtsartige, also stark vereinfachte Beschreibung des Gerätes skizziert ist. In der Beschreibung für das TraffiStar S350 wird der oben geschilderte Sachverhalt summarisch so wiedergegeben, dass es ein Messfeld von „ca. 10 m Länge“ gibt, in dem die Daten erhoben werden. Auch hier ergibt sich also kein Widerspruch zu den PTB-Anforderungen PTB-A 18.11 bzw. 12.01.

¹ Zitiervorschlag für die Quellenangabe:

Das Messfeld des TraffiStar S350 erfüllt alle Anforderungen. Stand: 22. November 2017 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/520.20171121

Verfügbar unter: <https://doi.org/10.7795/520.20171121>